

**Satzung der Stadt Osnabrück über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung – StS –) vom 5. April 2016 (Amtsblatt 2016, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2022\***

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffe
§ 3	Anzahl der notwendigen Einstellplätze und Fahrradabstellplätze
§ 4	Ablösung
§ 5	Zufahrten zu Einstellplätzen
§ 6	Gestaltung der Fahrradabstellplätze
§ 7	Abweichungen
§ 8	Übergangsregelung
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1	Zonierung des Stadtgebiets
Anlage 2	Bestimmungszahlen zu § 3 Abs. 1 StS

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Einstellplätze) und Abstellanlagen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagen) im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) auf Baugrundstücken, deren Nachweis und die Ablösung im gesamten Stadtgebiet. Ausgenommen sind Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

---

\*) Lesefassung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 8. Februar 2022

Satzungsänderungen	Amtsblatt Jahr/Seite	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
29.01.2019	2019, 9 f.	§ 3, Anlage 2 zu § 3	Änderung
08.02.2022	2022, 15 f.	§ 3, § 7	Änderung

## § 2

### Begriffe

- (1) Ein Stellplatz im Sinne dieser Satzung ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ein Einstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf einem Stellplatz oder in einer Garage.
- (2) Fahrradabstellanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude, Gebäudeteile oder im Freien gelegene Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Ein Fahrradabstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrrads in einer Fahrradabstellanlage.
- (3) Das Stadtgebiet ist in drei Zonen (s. Anlage 1) aufgeteilt. Die Zone 1 (Kernzone) umfasst den Innenstadtbereich, der begrenzt wird durch die Straßen *Erich-Maria-Remarque-Ring*, *Goethe-ring*, *Konrad-Adenauer-Ring*, *Petersburger Wall*, *Johannistorwall*, *Schloßwall*, *Heger-Tor-Wall*, *Natruper-Tor-Wall* und *Hasetorwall*. Die Zone 2 schließt unmittelbar an die Zone 1 an und umfasst den erweiterten Innenstadtbereich, der begrenzt wird durch den *Hasetorwall*, die Bahnstrecke Osnabrück-Oldenburg-Wilhelmshaven (KBS 392), *Hamburger Straße*, *Frankenstraße*, *Stahlwerksweg*, *Wörthstraße*, *Sutthausen Straße*, *Uhlhornstraße*, *Parkstraße*, *Limberger Straße*, *Wüstenstraße*, *Jahnstraße*, *Schreiberstraße*, *Am Kirchenkamp* und *Lotter Straße*. Die Zone 3 umfasst das übrige Stadtgebiet.

## § 3

### Anzahl der notwendigen Einstellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sowie für die nach § 48 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze sind die Bestimmungszahlen der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zugrunde zu legen. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze bzw. der Fahrradabstellplätze rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. 10 v. H. der nach den Bestimmungszahlen ermittelten Fahrradabstellplätze gelten als Fahrradabstellplätze für Besucherinnen und Besucher. Die Zahl der nach den Bestimmungszahlen der Anlage 2 ermittelten Einstellplätze bzw. Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis in grobem Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzerinnen und Benutzer (Bewohnerinnen und Bewohner und Betriebsangehörige) und der Besucherinnen und Besucher ergibt.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze für die jeweiligen Nutzungsarten getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die untergeordnete Fläche in der Regel nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt. Steht die so errechnete Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Einstellplätze ist regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen.
- (4) Die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und der Fahrradabstellplätze für Vorhaben, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungszahlen für Vorhaben

mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

- (5) In der Zone 1 gemäß Anlage 1 reduziert sich die Anzahl der nachzuweisenden Einstellplätze gegenüber der nach Absatz 1 ermittelten Anzahl um 90 v. H., in der Zone 2 um 50 v. H. In der Zone 1 gemäß Anlage 1 ist neben den nach Satz 1 ermittelten notwendigen Einstellplätzen die Herstellung von weiteren Einstellplätzen nur bis zu 75 v. H. der nach Absatz 1 ermittelten Anzahl zulässig. In der Zone 3 gemäß Anlage 1 reduziert sich die Anzahl der nachzuweisenden Einstellplätze gegenüber der nach Absatz 1 ermittelten Anzahl um 50 v. H. Fahrradabstellplätze sind in allen Zonen in der nach Abs. 1 rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann durch Vorlage eines Mobilitätskonzeptes von der Möglichkeit einer weiteren Reduzierung Gebrauch gemacht werden.
- (6) Notwendige Einstellplätze und Fahrradabstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist und in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück liegt. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn notwendige Einstellplätze vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 500 m erreicht werden können. Notwendige Einstellplätze für Wohnungen müssen vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 300 m erreicht werden können. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen ist eine Entfernung zumutbar, wenn diese vom Baugrundstück aus nach maximal 50 m fußläufig erreicht werden können.
- (7) Notwendige Einstellplätze und Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein.

#### **§ 4**

#### **Ablösung**

- (1) Verlangt die Bauherrin oder der Bauherr, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags an die Stadt ersetzt wird, bedarf es hierzu der Zustimmung der Stadt im Einzelfall. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag nach Abs. 1 für einen Einstellplatz wird auf 13.650 Euro innerhalb der Zone 1, auf 6.300 Euro innerhalb der Zone 2 und auf 4.650 Euro innerhalb der Zone 3 festgesetzt.

#### **§ 5**

#### **Zufahrten zu notwendigen Einstellplätzen**

- (1) Zufahrten zu notwendigen Einstellplätzen müssen so an eine mit Kraftfahrzeugen befahrbare öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen sein, dass der von den Einstellplätzen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sind. Die Zu- und Abfahrt eines notwendigen Einstellplatzes darf nicht durch die Anordnung eines anderen Einstellplatzes beeinträchtigt werden.
- (2) Zufahrten von Grundstücken auf öffentliche Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

## § 6

### Gestaltung der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,25 m<sup>2</sup> pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist.
- (2) Fahrradabstellplätze müssen ungehindert und von einer ausreichenden Bewegungsfläche aus direkt zugänglich sein. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
- (3) Fahrradabstellplätze müssen
  - a. einzeln leicht zugänglich sein,
  - b. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
  - c. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; sofern Anlehnbügel nur einseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 0,60 m zueinander anzuordnen.
- (4) Werden Fahrräder innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die Anforderungen nach Abs. 3 Buchstaben b und c nicht. Räume innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen, müssen über eine Spannungsquelle (Steckdose mit mindestens 230 V) verfügen.
- (5) Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen müssen mindestens 10 v. H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes zum Abstellen von Lasten- und Kinderanhängern muss mindestens 1,50 m<sup>2</sup> pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.

## § 7

### Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO Abweichungen von dieser Satzung zulassen.
- (2) Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen können nur zugelassen werden, wenn die Fahrradabstellplätze nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts auf dem Baugrundstück hergestellt werden können und die Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen durch die Zahlung eines Ablösebetrags in Höhe von 2.000 Euro je nicht hergestelltem Fahrradabstellplatz an die Stadt ersetzt wird. Die Stadt hat den Ablösebetrag für öffentliche Fahrradabstellplätze, Fahrradwege oder sonstige Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden.
- (3) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Pflicht zur Herstellung von bis zu 80 v. H. der notwendigen Einstellplätze, höchstens jedoch von zehn notwendigen Einstellplätzen pro Baugrundstück auf Antrag aussetzen, wenn auf dem Baugrundstück eine dauerhafte und vertraglich gesicherte Carsharing-Station eines von der Stadt Osnabrück anerkannten Carsharing-Unternehmens vorhanden ist. Hierbei sind für den ersten Carsharing-Einstellplatz 30 v. H. der notwendigen Einstellplätze anzurechnen, für den zweiten zusätzliche 25 v. H. und für den dritten zusätzliche 25 v. H. Wird die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze ganz oder teilweise ausgesetzt,

so ist zum 1. März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Aussetzung zu widerrufen.

## **§ 8**

### **Übergangsregelung**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

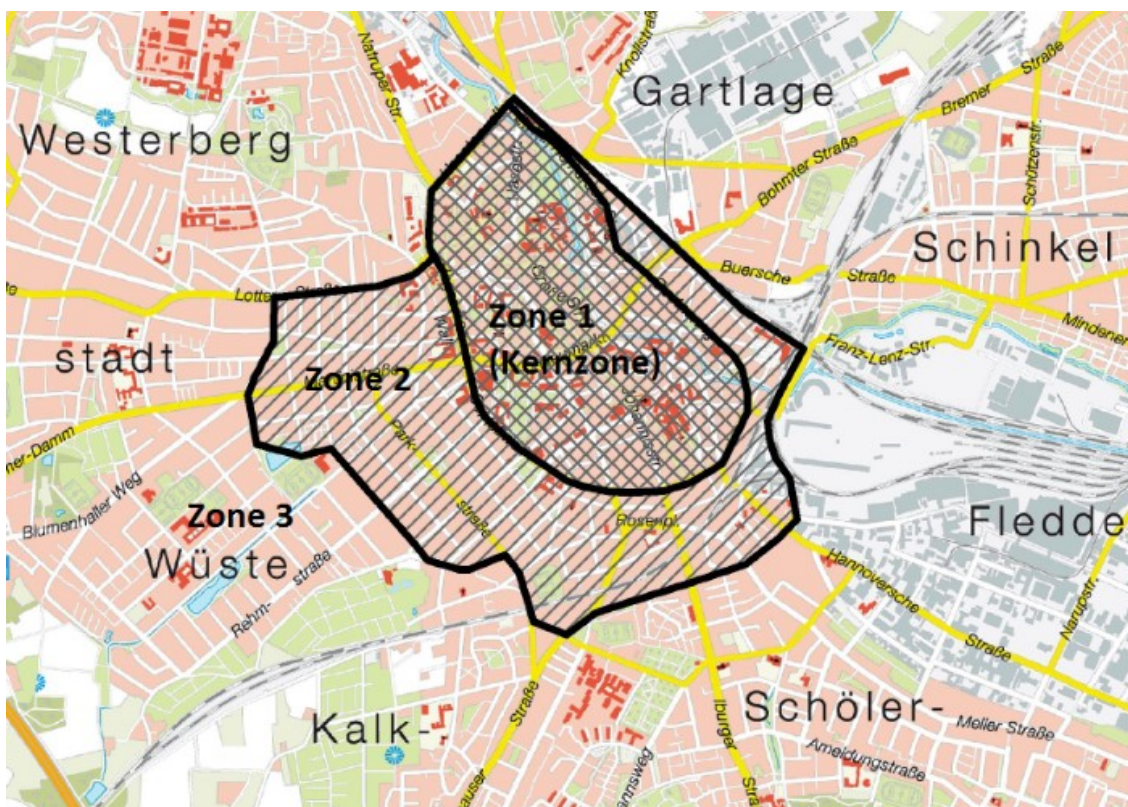
### ***Inkrafttreten***

*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück vom 6. Dezember 1994 über den Geldbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze - Ablösesatzung - (Amtsblatt 1994, S. 1518 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2001, außer Kraft.*

*Die Änderungssatzung vom 29. Januar 2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Änderungssatzung vom 8. Februar 2022 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

### Anlage 1

Zonierung des Stadtgebiets





**Anlage 2**

Bestimmungszahlen zu § 3 Abs. 1 StS

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der notwendigen Einstellplätze (EP)</b>	<b>Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)</b>
<b>1.</b>	<b>Wohnnutzungen</b>		
1.1	Wohnungen bis 40 m <sup>2</sup> WF	0,5 EP je Wohneinheit	---
	Wohnungen zwischen 40 und 120 m <sup>2</sup> WF	1 EP je Wohneinheit	---
	Wohnungen über 120 m <sup>2</sup> WF	1,4 EP je Wohneinheit	---
	öffentlich geförderte Mietwohnungen <sup>1</sup>	0,75 EP je Wohneinheit	---
1.2	Altenwohnungen <sup>2</sup> und betreutes Wohnen über 30 m <sup>2</sup> WF	0,75 EP je Wohneinheit	0,25 FAP je Wohneinheit
1.3	Wochenend- und Ferienwohnanlagen	1 EP je Wohneinheit	1 FAP je Wohneinheit
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 EP je 15 Betten, jedoch mindestens 2 EP	1 FAP je 2 Betten
1.5	Studentenwohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 5 Betten	1 FAP je 2 Betten
1.6	Schwesternwohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 3 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 2 Betten
1.7	Arbeitnehmerwohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 3 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 2 Betten
1.8	Altenwohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 10 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 10 Betten
1.9	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende	1 EP je 30 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 10 Betten
1.10	Sonstige Wohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 5 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 2 Betten
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 EP je 40 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 EP	1 FAP je 120 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 FAP

<sup>1</sup> Eine öffentlich geförderte Mietwohnung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn der Stadt Osnabrück an der Wohnung ein Belegungsrecht oder ein Benennungsrecht zusteht oder wenn sich die Vermieterin oder der Vermieter vertraglich verpflichtet, die Wohnung nur an Mieterinnen oder Mieter zu vergeben, die eine Wohnberechtigungsbescheinigung vorlegen und deren Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet, die vom Land Niedersachsen festgelegte anfängliche Miethöhe nicht zu überschreiten und die Wohnungen derart belegungsgebunden für einen Zeitraum von in der Regel 20 Jahren zu vergeben.

<sup>2</sup> Altenwohnungen und dazugehörige Neben- und Gemeinschaftsräume müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus stufenlos erreichbar sein und über einen Freisitz, Balkon, Erker, Wintergarten oder eine Loggia verfügen. Die Türen innerhalb der Wohnungen und von Aufzügen, von Haus- und Wohnungseingängen sowie alle Bewegungsflächen und ggf. Rampen müssen der DIN 18040-2 entsprechen. Innerhalb einer Altenwohnung muss mindestens ein Sanitärraum mit Halte- und Stützvorrichtungen für Behinderte und einem bodengleichen Duschplatz vorhanden sein. Außerdem muss ein ausreichendes Betreuungsangebot zur Gewährleistung des selbständigen Wohnens gesichert sein. Das Betreuungsangebot ist dann ausreichend, wenn im Bedarfsfall und auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner die erforderlichen hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen erbracht werden können.

<sup>3</sup> Wohnheime sind Wohngebäude, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen. Außerdem besitzen Wohnheime Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Gemeinschaftswohnräume). Personen, die in Wohnheimen leben, führen einen eigenen Haushalt. In Wohnheimen können auch Wohnungen enthalten sein. Dem Betrieb eines Wohnheims muss ein Belegungskonzept zugrunde liegen, das an den Belangen der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet ist und ein abstraktgenerellen Kriterien folgendes Rotationssystem beinhaltet.

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 EP je 30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 2 EP	1 FAP je 70 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 FAP
<b>3. Läden, Verkaufsstätten<sup>4</sup></b>			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ≤ 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 EP je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 EP je Laden	1 FAP je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 FAP
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser > 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 EP je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Lebensmittel-Discounter i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen	1 EP je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 65 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.4	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe > 10.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 EP je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 90 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.5	Bau-, Möbel-, Gartenmärkte und Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 EP je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche; zusätzlich 1 EP je 80 m <sup>2</sup> Außenverkaufsfläche	1 FAP je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche und Außenverkaufsfläche
3.6	Ausstellungs- und Verkaufsplätze (z. B. Pkw-Verkaufsplätze, Flohmärkte)	1 EP je 250 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 90 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4. Versammlungsstätten – außer Sportstätten –, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 EP je 5 Sitzplätze	1 FAP je 4 Sitzplätze, jedoch mindestens 2 FAP je Einheit
4.2	Museen, Ausstellungsflächen	1 EP je 80 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 130 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 2 FAP
4.3	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Schauläulen, Vortragssäle)	1 EP je 7 Sitzplätze	1 FAP je 4 Sitzplätze
4.4	Gemeindekirchen und vergleichbare religiöse Versammlungsstätten	1 EP je 25 Sitzplätze	1 FAP je 10 Sitzplätze
4.5	Kirchen und vergleichbare religiöse Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 EP je 15 Sitzplätze	1 FAP je 10 Sitzplätze
<b>5. Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze und -stadien mit/ohne Besucherplätzen	1 EP je 250 m <sup>2</sup> Sportplatzfläche; zusätzlich 1 EP je 12 Besucherplätze	1 FAP je 250 m <sup>2</sup> Sportplatzfläche; zusätzlich 1 FAP je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen mit/ohne Besucherplätzen	1 EP je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 EP je 12 Besucherplätze	1 FAP je 65 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 FAP je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 EP je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 FAP je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder, Spaßbäder und Thermen mit/ohne Besucherplätzen	1 EP je 10 Kleiderablagen; zusätzlich 1 EP je 12 Besucherplätze	1 FAP je 10 Kleiderablagen; zusätzlich 1 FAP je 10 Besucherplätze

<sup>4</sup> Wenn in Verkaufsstätten nach Nrn. 3.1 und 3.4 auch Speisen und Getränke ausgegeben werden (ohne Alkoholausschank), sind entsprechende Flächenanteile bis 30 % der NF unbeachtlich; darüber hinaus sind die Bestimmungszahlen nach Nr. 6.2 anzusetzen.



		cherplätze	sucherplätze
5.5	Tennisplätze mit/ohne Besucherplätzen	2 EP je Spielfeld; zusätzlich 1 EP je 12 Besucherplätze	1 FAP je Spielfeld; zusätz- lich 1 FAP je 10 Besucher- plätze
5.6	Minigolfanlage	6 EP je Minigolfanlage	6 FAP je Minigolfanlage
5.7	Kegel-, Bowling- und Schießbahnen	4 EP je Bahn	1 FAP je 2 Bahnen
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 EP je 4 Boote	1 FAP je 4 Boote
5.9	Schießbahnen, Schießstände	2 EP je Bahn	2 FAP je Bahn
5.10	Kletterhallen, Skaterhallen	1 EP je 150 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 FAP je 150 m <sup>2</sup> Hallenflä- che
5.11	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 EP je 35 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 35 m <sup>2</sup> NF
5.12	Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruheraum und Solari- um	1 EP je 25 m <sup>2</sup> NF 1 EP je 50 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 25 m <sup>2</sup> NF 1 FAP je 50 m <sup>2</sup> NF
5.13	Tanzschulen	1 EP je 50 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> NF
<hr/>			
<b>6.</b>	<b>Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Imbisse:		
	bis 4 m <sup>2</sup> NF	---	1 FAP
	von 4 bis 9 m <sup>2</sup> NF	---	1 FAP
	über 9 m <sup>2</sup> NF	1 EP je 35 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 20 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 FAP je Einheit
6.2	Gaststätten	1 EP je 8 Sitzplätze	1 FAP je 8 Sitzplätze
6.3	Biergärten, Außengastronomie	1 EP je 15 m <sup>2</sup> FSF	1 FAP je 30 m <sup>2</sup> FSF
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 EP je 3 Zimmereinheiten; für zugehörigen Restaurati- onsbetriebe Zuschlag 50% der Werte nach Nrn. 6.2 oder 6.3	1 FAP je 5 Zimmereinheiten; für zugehörigen Restaurati- onsbetriebe Zuschlag 50% der Werte nach Nrn. 6.2 oder 6.3
6.5	Motels	1 EP je Zimmereinheit	---
6.6	Jugendherbergen	1 EP je 10 Betten	1 FAP je 10 Betten
<hr/>			
<b>7.</b>	<b>Vergnügungsstätten</b>		
7.1	Spiel- und Automatenhallen, Spielclubs, PC-Hallen und Wettbüros	1 EP je 10 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> NF
7.2	Diskotheken	1 EP je 5 m <sup>2</sup> GRF	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> GRF
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 EP je 20 m <sup>2</sup> GRF, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> GRF
<hr/>			
<b>8.</b>	<b>Krankenhäuser</b>		
8.1	Krankenhäuser der Maximalversorgung	1 EP je 2 Betten	1 FAP je 30 Betten
8.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeu- tung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken), Privatkliniken	1 EP je 3 Betten	1 FAP je 30 Betten
8.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 EP je 5 Betten	1 FAP je 30 Betten
8.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 EP je 3 Betten	1 FAP je 30 Betten

8.5	Altenpflegeheime	1 EP je 10 Betten	1 FAP je 10 Betten
8.6	Tagespflegeplätze	1 EP je 6 Pflegeplätze	1 FAP je 10 Pflegeplätze
<b>9. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
9.1	Grundschulen	1 EP je 30 Schüler	1 FAP je 4 Schüler <sup>5</sup>
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 EP je 25 Schüler	1 FAP je 4 Schüler
9.3	Förderschulen	1 EP je 15 Schüler	1 FAP je 4 Schüler
9.4	Berufsfachschulen, Erwachsenenschulen (Volkshochschulen) <sup>6</sup>	1 EP je 15 Schüler	1 FAP je 4 Schüler
9.5	Fachhochschulen und Hochschulen <sup>7</sup>	1 EP je 10 Studierende	1 FAP je 4 Studierende
9.6	Mensen und Gebäude mit studentischen Übungs- und Seminarräumen <sup>7</sup>	1 EP je 25 Sitzplätze	1 FAP je 3 Sitzplätze
9.7	Gebäude mit Institutsräumen und Bibliotheken <sup>7</sup>	1 EP je 150 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 65 m <sup>2</sup> NF
9.8	Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Krippen usw.)	1 EP je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 EP	1 FAP je 10 Kinder (Tagesplätze) <sup>8</sup>
9.9	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 EP je 15 Jugendliche	1 FAP je 4 Jugendliche
<b>10. Gewerbliche Anlagen</b>			
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 EP je 60 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte <sup>9</sup>	1 FAP je 300 m <sup>2</sup> NF oder je 5 Beschäftigte <sup>9</sup> , jedoch mindestens 1 FAP
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 EP je 500 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte <sup>9</sup>	1 FAP je 500 m <sup>2</sup> NF oder je 10 Beschäftigte <sup>9</sup> , jedoch mindestens 1 FAP
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 EP je 100 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte <sup>9</sup>	1 FAP je 250 m <sup>2</sup> NF oder je 5 Beschäftigte <sup>9</sup> , jedoch mindestens 1 FAP
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 EP je Wartungs- und Reparaturstand	1 FAP je Wartungs- und Reparaturstand
10.5	Tankstellen mit Verkaufsfläche	1 EP je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 EP je Tankstelle	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 FAP je Tankstelle
10.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 EP je Waschanlage; zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Pkw vorhanden sein	1 FAP je Waschanlage
10.7	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe und Lieferdienste	1 EP je 50 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 EP und zu-	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> NF oder je 5 Beschäftigte <sup>9</sup> , jedoch min-

<sup>5</sup> 90 % der Abstellplätze sollen für Kinderfahrräder geeignet sein.

<sup>6</sup> Teilzeitschüler sind als 0,4 Vollzeitschüler (Schüler) anzusetzen.

<sup>7</sup> Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12.11.1987 (Nds. GVBl. S. 208) nichts anderes ergibt.

<sup>8</sup> 90 % der Abstellplätze sollen für Kinderfahrräder geeignet sein.

<sup>9</sup> Der Einstellplatz bzw. Fahrradabstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

		sätzlich 1 EP für Lieferfahrzeug	destens 1 FAP
10.8	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 EP je Waschplatz	---
<b>11. Verschiedenes</b>			
11.1	Kleingartenanlagen	1 EP je 3 Kleingärten	1 EP je 3 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 EP je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 EP	1 FAP je 1.300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 FAP
11.3	Fahrschulen	1 EP je Schulungsfahrzeug	2 FAP je Schulungsfahrzeug

**Erläuterungen:**

FSF = Freischankfläche (Aufstellfläche für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

GRF = Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind)

NF = Nutzfläche nach DIN 277:2005

WF = Wohnfläche nach der Verordnung der Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)

Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche (NF) abzüglich 20 %

Bei notwendigen Rundungen von Bestimmungszahlen gelten die kaufmännischen Rundungsregeln entsprechend der DIN 1333 (d. h. ab Ziffer 5 wird aufgerundet).